

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

(nachfolgend der „Vertrag“ genannt)

zwischen

ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG

Franz-Marc-Straße 4

50999 Köln

Amtsgericht Köln, HRB 65137

- im Folgenden „Organträgerin“ genannt -

und

Börsebius Data GmbH

Franz-Marc-Straße 4

50999 Köln

Amtsgericht Köln, HRB 23276

- im Folgenden „Organgesellschaft“ genannt -

§ 1

Leitung

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin als herrschendem Unternehmen.
- (2) Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organträgerin wird ihr Weisungsrecht unter Berücksichtigung von Gesetz und Satzung ausüben.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird, in entsprechender Anwendung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin von der Organgesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen.

§ 3

Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4

Ausgleichszahlung und Abfindung

Da die Organträgerin sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft hält, wird keine Ausgleichszahlung oder Abfindung vereinbart.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag gilt – mit Ausnahme der Unterstellung des Leitungsrechts gemäß § 1 – mit Wirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Sofern die Organgesellschaft in dem Jahr der Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft errichtet wird, gilt dieser Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Organgesellschaft. Die Unterstellung des Leitungsrechts gemäß § 1 wird mit Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

- (2) Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Absatz 1 Satz 1 und 2, geschlossen (Mindestvertragsdauer). Sofern diese fünf Zeitjahre während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.
- (3) Während der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Organträgerin nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt ist, die Organträgerin die Anteile an der Organgesellschaft veräußert oder einbringt oder die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der Organgesellschaft erstmals ein außen stehender Gesellschafter beteiligt wird. Die Kündigung aus wichtigem Grund kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
- (4) Wird die Wirksamkeit des Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung während der Mindestvertragsdauer nach Absatz 2 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestvertragsdauer nach Absatz 2 zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. Rumpfgeschäftsjahres der Organgesellschaft neu beginnt, welches auf das Geschäftsjahr bzw. Rumpfgeschäftsjahr der Organgesellschaft folgt, in welchem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung dieses Vertrages oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung letztmals nicht vorgelegen haben und dass die Mindestvertragsdauer nur zum Ende eines Geschäftsjahres bzw. Rumpfgeschäftsjahres der Organgesellschaft enden kann.

§ 6

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

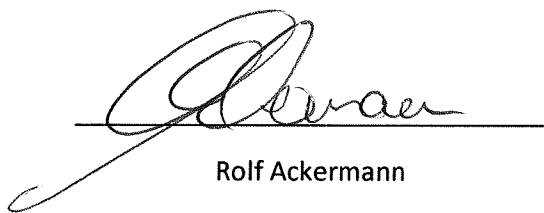
- (2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 3 in Konflikt stehen sollten, geht § 3 diesen Bestimmungen vor.

Köln, den 2. Juli 2020

Köln, den 2. Juli 2020

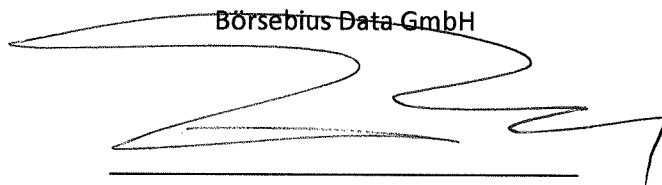
ABAG AKTIENMARKT BETEILIGUNGS AG

Börsebius Data GmbH



Rolf Ackermann

- Vorstand -



Reinhold Rombach

- Geschäftsführer -